

SATZUNG

des Freizeitpark Hexenbusch e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freizeitpark Hexenbusch e.V.“.

Sitz des Vereins ist Gummersbach.

Der Verein ist am 26.06.1975 gegründet und anschließend in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach eingetragen worden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Errichtung von Spielmöglichkeiten für Kinder und Erholungsflächen für Erwachsene.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dieses Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurück, sofern sie nicht als Spende geleistet sind.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist, in Zusammenarbeit mit der Stadt Gummersbach und anderen Ortsvereinigungen den Hexenbusch und Umgebung so zu gestalten, dass der Spielbereich für Kinder verschiedener Altersgruppen sowie Ruhe- und Erholungsbereiche für Erwachsene und insbesondere auch alte Menschen geschaffen werden. Dabei soll die Funktion des Hexenbusches als Grünzone und Stadtwald erhalten und durch Neubepflanzung und Aufforstung verbessert werden.
- b. Der Verein kann auch sonstige den Gemeinsinn fordernde sowie soziale Tätigkeiten entfalten, auch im Zusammenwirken mit anderen örtlichen Vereinigungen.
- c. Der Verein beteiligt sich als Gesellschafter an der gemeinnützigen „Trägersgesellschaft Stadthalle Gummersbach mbh“ (nachfolgend kurz „Stadthallen-GmbH“ genannt).
- d. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jedermann werden ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit oder seiner politischen oder religiösen Überzeugung.

- b. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser hat eine Vorabentscheidung über die Aufnahme des Antragstellers zu treffen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins zu. Diese entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Hat der Vorstand dem Antrag auf Mitgliedschaft zugestimmt, so ist der jährlichen Mitgliederversammlung die Neuaufnahme vom Vorstand vorzuschlagen. Der Antragsteller ist als Mitglied in den Verein aufgenommen, wenn nicht $\frac{3}{4}$ der Anwesenden in der Mitgliederversammlung widersprechen.
- c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- d. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen, wenn
 1. das Mitglied der Satzung oder Beschlüssen der Hauptversammlung in einer das Ansehen des Vereins schädigen Weise zuwidergehandelt oder sich durch sein Verhalten in oder außerhalb des Vereins der Mitgliedschaft unwürdig gezeigt hat. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu seiner schriftlichen Rechtfertigung zu geben, für die ihm eine Frist von 2 Wochen einzuräumen ist. Wenn das Mitglied zu der Mitgliederversammlung erscheint, ist ihm dort zusätzlich das Wort zu seiner Rechtfertigung zu erteilen.
 2. ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages in einer Höhe in Rückstand gerät, die den Beitrag für 2 Jahre erreicht. In diesem Falle ist das Mitglied zweimal schriftlich zu mahnen, das 2. Mal per Einschreiben unter Androhung des Ausschlusses. Bei unbekannter Anschrift genügt die Absendung an die letzte bekannte Adresse.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes darf nur behandelt werden, wenn er in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen war.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und seinen Zweck erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, bei öffentlichen Veranstaltungen ggf. gegen Zahlung des Eintrittspreises und nach Maßgabe vorhandener Karten. Insbesondere hat jedes Mitglied Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge

Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages.

§ 8 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden als allgemeiner Vertreter des 1. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Fest- und Platzwart
- b. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zur Unterstützung des Vorstandes auch weitere Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- c. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- d. Ferner bestimmt der Vorstand den Vertreter des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Stadthallen GmbH und dessen Stellvertreter.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins in eigener Verantwortung, soweit sie nicht im Einzelfall in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser an sich gezogen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder hinzuziehen. Er soll in der Regel den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadthallen-GmbH sowie dessen Stellvertreter, wenn sie nicht ohnehin dem Vorstand angehören, und die Mitglieder hinzuziehen, die von der Versammlung mit besonderen Aufgaben betraut sind. Diese haben ggf. auf Vorstandssitzungen beratende Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal zu berufen. Der Vorsitzende hat hierzu mit wenigstens 14-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit auch über die jährliche Mitgliederversammlung hinaus außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Für Form und Frist der Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, ferner mindestens 2 Kassenprüfer.

Während der 2-jährigen Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes kann es von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden. Das gleiche gilt für die Kassenprüfer.

Der Mitgliederversammlung ist alljährlich ein Kassenbericht und ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über alle anderen Angelegenheiten, für die sie nach dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden jede Angelegenheit des Vereins an sich ziehen und darüber entscheiden.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 Mitglieder anwesend sind.

Hat der Verein weniger als 50 Mitglieder, so genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Ein derartiger Antrag ist von jedem auch bereits vorher gestellten Sachantrag zur Entscheidung zu bringen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende unverzüglich in rechter Form und Frist gemäß dieser Satzung eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die frühestens 33 Wochen und spätestens 2 Monate nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfinden muss. Diese neu eiberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Beurkundung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, ist einer von diesen verhindert, unterzeichnet an Stelle des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende und an Stelle des Schriftführers der Kassierer, bei deren Verhinderung die anderen Vorstandsmitglieder.

Sind auch diese verhindert, so bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein, oder falls mehr Vorstandsmitglieder verhindert sind, 2 Mitglieder zur Beurkundung der Beschlüsse.

§ 14 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden, wenn auf die Satzungsänderung in der mit der Einladung zu versiehenden Tagesordnung hingewiesen war.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden in 2 Mitgliederversammlungen, zwischen denen wenigstens eine Zeitspanne von 1 Monat liegen muss.

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der mit der Einladung zu versiehenden Tagesordnung hierauf hingewiesen worden ist.

Kommt in der ersten Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stand, die erforderliche Mehrheit zustande, so muss die zweite Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate später stattfinden.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf die Stadt Gummersbach übertragen mit der Maßgabe, dass es zur Forderung des Vereinszwecks, in erste Linie zur Erhaltung der Grünflächen und des Stadtwaldes Hexenbusch mit Kinderspielplätzen und Erwachsenenruhezonen verwandt wird, in zweiter Linie der gemeinnützigen Stadthallen GmbH zufällt.

Bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks darf das Vereinsvermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen der Stadt Gummersbach mit der vorstehenden steuerbegünstigten Zweckbestimmung übertragen wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.1996 beschlossen. Damit tritt die bisherige Satzung vom 25.05.1976 außer Kraft. Weiterhin beinhaltet die vorstehende Satzung, aufgrund des Wegfalls der Gemeinnützigkeitsverordnung und Übernahme der entsprechenden Bestimmungen in die Abgabenordnung, die vom zuständigen Finanzamt Gummersbach, verlangte Satzungsänderung vom 28.11.1997